

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für die Verwaltung der Realsteuern¹ in der Fachgruppe Finanzen der Großen Kreisstadt Pirna

Vorwort

Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der kommunalen Steuerbehörde, der Fachgruppe Finanzen der Großen Kreisstadt Pirna in Kontakt, weil sie Gewerbesteuer und Grundsteuer (so genannte „Realsteuern“, § 3 Abs. 2 der Abgabenordnung) zahlen, diesbezüglich Erklärungen abgeben oder Steuererstattungen, -ermäßigungen oder -befreiungen beanspruchen. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Wenn die Fachgruppe Finanzen personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z.B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind hingegen anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhalt

1. Wer sind wir?	1
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?.....	2
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	2
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	2
5. Wann dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	3
6. Wie verarbeiten wir die Daten?	4
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?	4
8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?.....	4
9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?.....	5

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind die Fachgruppe Finanzen der Großen Kreisstadt Pirna und damit für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken verantwortlich.

¹ Zu den ebenfalls erhobenen Aufwands- und Ertragssteuern existieren gesonderte allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Große Kreisstadt Pirna, vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna, Telefon + 49 3501 556-232 richten.

Darüber hinaus können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte der Großen Kreisstadt Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, Telefon + 49 3501 556-312, E-Mail-Adresse: datenschutz@pirna.de, wenden.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung, der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Nur in den gesetzlichen ausdrücklichen zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (§ 29 c Absatz 1 Abgabenordnung).

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Kontodaten im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates oder für Erstattungen) erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung und dient der Abwicklung der Zahlungsverkehrs nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

a) Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten

z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und –ort, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

b) Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen

- Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Gewerbebetrieb)
- Ausgaben (z.B. Betriebsausgaben)
- Daten zu Art, Größe, Beschaffenheit von Grundbesitz und Gebäuden
- Bankverbindung
- Angaben über geleistete und erstattete Steuern
- Angaben über abgegebene Steuererklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe

c) Für die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen oder im Beitreibungsverfahren erforderliche Informationen, z. B. Angaben zu persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, auch

zu gegebenenfalls unterhaltsverpflichteten Personen, werden nur erhoben, wenn durch den Steuerpflichtigen entsprechende Anträge gestellt werden oder eine ausstehende Forderung zwangsweise beigetrieben werden muss. In diesem Zusammenhang können ausnahmsweise auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „sensible“ Daten, zu erheben sein. So benötigen wir z. B. Angaben über Erkrankungen oder Behinderungen, um entsprechende Aufwendungen als besondere Belastungen bei Billigkeitsentscheidungen zu berücksichtigen.

Ihre personenbezogenen Daten erheben wir in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre Steueranmeldungen, Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus erheben wir Ihre Daten auch bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind. Z. B.

- Finanzämter übermitteln in Grundsteuer- und Gewerbesteuerermessbescheiden
- Träger der Rentenversicherung übermitteln das Geburtsdatum, den Geburtsort, die derzeitige Anschrift, den aktuellen Arbeitgeber und den zuständigen Rentenversicherungsträger,
- Amtsgerichte übermitteln aus den Handels-, Vereins- und Gewerberegistern oder Grundbüchern oder Nachlassverfahren)
- Einwohnermeldebehörden übermitteln Meldedaten und
- Gewerbeämter übermitteln Daten über Gewerbebeantragungen oder –versagungen
- Behörden übermitteln Daten über Zahlungen und Verwaltungsakte

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z.B. Auskunftersuchen an Baubehörden). Im Vollstreckungsverfahren besteht die Möglichkeit der Datenerhebung bei Drittschuldnern (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber etc.).

Zudem können öffentliche und frei zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeitet werden.

5. Wann dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Im Hinblick auf die Datenweitergabe unterliegen wir grundsätzlich dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung (AO). Eine Weiterleitung kann nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen.

Die von uns erhobenen bzw. uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen wir im Einklang mit § 30 AO sowie den Bestimmungen der DSGVO und Bundesdatenschutzgesetzes auch dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Dies sind beispielsweise:

- Namen und Anschrift von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, können zur Verwaltung anderer Abgaben, etwa zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben (Zensus) verwendet oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mitgeteilt werden (§ 31 AO)
- Besteuerungsdaten für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln bei Leistungsmissbrauch (§ 31a AO)

6. Wie verarbeiten wir die Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die gesetzlich zugelassen ist (etwa für den „vollautomatischen“ Steuerbescheid nach § 155 Abs. 4 AO).

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO und §§ 228 bis 232 AO).

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung steht jeder betroffenen Person in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch zu.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO steht Ihnen uns gegenüber nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 20 Abs. 3 DSGVO.

- Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. Nr. 7).

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

- Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als zuständiger Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter <http://bfdi.bund.de>.

- Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen, etwa soweit durch eine Auskunftserteilung Rechte Dritter betroffen sein könnten. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Wir werden Ihnen in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischen- nachricht.

9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitergehende Informationen können Sie dem

- BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12. Januar 2018 (siehe Bundessteuerblatt 2018 Teil I S. 183) und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen – Steuern – Steuerverwaltung & Steuerrecht – Abgabenordnung – BMF-Schreiben/Allgemeines) sowie
- der Broschüre „Steuern von A bis Z“ (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen – Service- Publikationen – Broschüren)

entnehmen.